

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 27/08 B

L 1 RA 231/03 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 9 RJ 362/00 (SG Magdeburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, das Verfahren B 4 R 179/06 B über die Beschwerde ge-
gen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-
Anhalt vom 26. Januar 2006 wiederaufzunehmen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Der Kläger hatte gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 26.1.2006 (L 1 RA 231/03) Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und Prozesskostenhilfe beantragt. Mit Beschluss vom 31.10.2006 wurde die von seinem Prozessbevollmächtigten begründete Beschwerde als unzulässig verworfen und gleichzeitig der Prozesskostenhilfeantrag abgelehnt. In einem Schreiben vom 19.7.2007 wandte sich der Kläger gegen diesen Beschluss. Der - damals zuständige - Vorsitzende des 4. Senats teilte dem Kläger daraufhin am 26.7.2007 mit, dass das Verfahren vor dem BSG durch den Beschluss vom 31.10.2006 abgeschlossen sei und es ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung nicht gebe; eine erneute Aufnahme des Verfahrens durch das BSG aufgrund der Eingabe sei nicht möglich.
- 2 Mit persönlichem Schreiben vom 14.1.2008 beantragt der Kläger Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens beim BSG.
- 3 Seit Januar 2008 ist der 4. Senat nicht mehr für die allgemeine Rentenversicherung zuständig. Die Sache wurde nach dem Geschäftsverteilungsplan dem 13. Senat zugewiesen.
- 4 Der Antrag ist unzulässig.
- 5 Der Kläger ist nicht durch einen insoweit zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten (§ 166 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes). Dieser Vertretungszwang gilt für alle Verfahren vor dem BSG und somit auch für Wiederaufnahmeklagen oder Anträge ähnlicher Art (*vgl hierzu Meyer-Ladewig, in ders/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl, 2005, § 166 RdNr 2*). Innerhalb der vor dem BSG geführten Verfahren unterliegen alle Prozesshandlungen im gesamten Verfahren bis zur abschließenden gerichtlichen Entscheidung dem Vertretungszwang. Der Antrag auf Wiederaufnahme eines abgeschlossenen (Beschwerde-)Verfahrens ist eine derartige Prozesshandlung, die zulässig nur von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vorgenommen werden kann.

